



Wünscht der Patient statt der als Kassenleistung verfügbaren Grundversorgung (zum Beispiel Brille) ein aufwendigeres oder auch kostspieligeres Diagnose- oder Behandlungsverfahren (Augen-Lasern), bleibt es dennoch eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung.

Umsatzsteuerfallen: Wie sichere ich mich ab?

Die ICD-10 ist zur Verschlüsselung von Diagnosen in der GKV wohl bekannt. Dass gut kodierte Diagnosen aber auch vor Umsatzsteuerpflicht schützen können, ist allerdings nicht allen Ärzten bewusst.

Heilbehandlungen durch den Arzt sind gesetzlich von der Umsatzsteuer befreit. Damit steht für die meisten ärztlichen Tätigkeiten die Umsatzsteuerbefreiung außer Frage. Doch es gibt auch Bereiche, in denen typischerweise Abgrenzungsfragen auftauchen, insbesondere bei einigen IGeL-Angeboten sowie im Grenzbereich zwischen medizinischer und ästhetischer Indikation.

Heilbehandlungen dienen der Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen. Auch Präventionsmaßnahmen können Heilbehandlungen sein. Nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen aber Tätigkeiten, die nicht Teil eines konkreten und individuellen, der Diagnose, Behandlung, Vorbeugung oder Heilung dienenden Leistungskonzeptes sind.

UMSATZSTEUER BEI IGeL Heilbehandlung oder nicht?

Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) lassen sich z. B. in folgende vier Gruppen unterteilen:

1. Leistungen, die für den Versicherten wünschenswert sind, jedoch das Maß des anerkannten Behandlungsumfangs (GKV-Leistungskatalog, Ausschlüsse aus dem PKV-Tarif) überschreiten

2. Leistungen, deren therapeutischen Nutzen der Gemeinsame Bundesausschuss verneint oder über den er noch nicht entschieden hat

3. Leistungen ohne medizinische Notwendigkeit, die der Patient dennoch wünscht

4. Leistungen, die keine klassische Heilbehandlung darstellen (z. B. ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit)

In den Fällen 3 und 4 kann meist von einer Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden, während die Fälle 1 und 2 meist umsatzsteuerbefreit sind.

Wünscht der Patient statt der als Kassenleistung verfügbaren Grundversorgung (z. B. Brille) ein aufwendigeres bzw. kostspieligeres Diagnose- oder Behandlungsverfahren (Augen-Lasern), bleibt es dennoch eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung, denn § 4 Nr. 14 UStG kennt keine Beschränkung auf notwendige oder angemessene Behandlungsformen.

In jüngster Zeit wird von der Finanzverwaltung auch immer wieder z. B. bei der Behandlung von Schlupflidern oder Adipositas die medizinische Indikation gelehrt und hinterfragt. Hier sollte auch bei Privatpatienten stets darauf geachtet werden, dass die – für GKV-Patienten ja ohnehin vorgeschriebene – Codierung (ICD-10) in der Patientenakte und am besten auch auf der Rechnung vorgenom-

men wird. Denn so wird dem Prüfer eindeutig dokumentiert, dass es sich um ein nach der WHO anerkanntes Krankheitsbild handelt.

SCHÖNHEITS-OP Medizinische Indikation entscheidet

Bei Schönheitsoperationen sind die Anforderungen noch wesentlich höher. Den Arzt trifft die Feststellungslast, dass (zumindest auch) eine medizinische Indikation vorliegt. Um eine Nachprüfung zu ermöglichen, muss der Arzt mindestens anonymisierte Patientenakten vorlegen, in denen sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse sowie Einwilligungen und Aufklärungen aufgezeichnet werden. Dazu gehören Anamnesen, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen sowie Eingriffe und ihre Wirkungen. Das hat in einem aktuellen Fall das Finanzgericht Berlin-Brandenburg klargestellt (5.12.2017, 5 K 5266/15).



Steuerberater
Wilfried Hesse
ETL Hesse & ADVISA
Bielefeld

steuerexperten@etl.de